

## Stiftungsliquidationen

### 3 Fragen an Prof. Dr. Dominique Jakob, Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht der Universität Zürich

**DIE STIFTUNG: Wann sind Stiftungsliquidationen möglich oder unumgänglich? Welche rechtlichen Bestimmungen müssen dabei beachtet werden?**

*Prof. Dr. Dominique Jakob:* Nach Art. 88 ZGB hebt die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen auf, wenn deren Zweck (dauerhaft) unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann, oder deren Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist. Ein freies Belieben des Stiftungsrats im Sinne einer Selbstauflösung aus Zweckmässigkeitsabwägungen kennt die Rechtsfigur Stiftung als dauerhaft dem Stifterwillen verpflichtete Anstalt also gerade nicht. In den heutigen Zeiten wirtschaftlicher Engpässe wird eine Auflösung in der Regel darauf gestützt werden, dass der Stiftung schlicht nicht genug Vermögen zur Verfügung steht, um ihren Zweck gemäss Stifterwillen zu erfüllen.

**DIE STIFTUNG: Was kann eine Stiftung tun, um die Auflösung zu umschiffen?**

*Jakob:* Die Auflösung ist immer die Ultima Ratio, die Behörde muss also vorab prüfen, ob die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde aufrechterhalten werden kann. Demnach geht der Aufhebung eine Zweckänderung nach Art. 86 ZGB vor, ebenso wie z.B. eine Organisationsänderung im Sinne einer Umstellung der Stiftung auf Vermögensverbrauch. In der (freilich stets ermessensgebundenen) Handlungsautonomie des Stiftungsrats liegt es zudem, die (Förder- und/oder Investitions-) Strategie der Stiftung innerhalb des Stifterwillens zu überdenken und zu versuchen, auch mit weniger Erträgen den Stiftungszweck möglichst nachhaltig zu erfüllen. Daneben kommen, unter den Voraussetzungen des Fusionsgesetzes, eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder eine Vermögensübertragung in Betracht (mit denen aber die Voraussetzungen einer Zweckänderung nach 86 ZGB nicht unterlaufen werden dürfen).

**DIE STIFTUNG: Wird die Gründung der Rechtsform Stiftung heute flexibler gehandhabt als früher?**

*Jakob:* Gerade bei der Gründung kann der Stifter für eine erhebliche Flexibilisierung seiner Stiftungsstrukturen sorgen. Er kann etwa Zweckerfüllung und Vermögensbewirtschaftung stärker in das Ermessen der Handlungsorgane stellen und so eine dynamische Fortentwicklung der Stiftung ermöglichen; er kann den Vermögensverbrauch gestatten, er kann Ereignisse festsetzen, die Konsequenzen für den Bestand der Stiftungen zeitigen sollen, und sich nicht zuletzt ein Zweckänderungsrecht nach Art. 86a ZGB vorbehalten. Auch für die Handlungsorgane ist ein gewisser Autonomiebereich innerhalb des Stifterwillens anerkannt. Wissenschaft und Sektor tendieren heute insgesamt dazu, dem Stiftungswesen ein etwas dynamischeres Verständnis zugrunde zu legen. Leider wartet man auf einen flexibleren Ansatz der Aufsichtsbehörden noch weitgehend vergebens.

*Das Interview führte Christine Bertschi.*



**Prof. Dr. Dominique Jakob** ist Leiter des [Zentrums für Stiftungsrecht der Universität Zürich](#).

**Tipp:** Sie interessieren sich für das Thema? Dann lassen Sie sich unsere neue Schweiz-Ausgabe (Erscheinungstermin 17. Juni 2016) mit dem Titelthema „Stiftungsliquidationen“ nicht entgehen!

*Quelle: <http://www.die-stiftung.de/laender-regionen/schweiz/stiftungsliquidationen-56459>*

---